

16. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-ÜG. 1953) abgeändert wird (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, und vom 7. April 1954, BGBl. Nr. 97 (2. Novelle zum SV-ÜG. 1953) wird abgeändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Als Verwaltungskörper der Verbände (§§ 8 und 9) werden der Vorstand und der Überwachungsausschuß, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger überdies der Präsidialausschuß und die Sektionsausschüsse bestellt.“

2. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„⁽²⁾ Der Präsidialausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der Sektionsausschüsse für die im § 14 Abs. 4 bezeichneten Gruppen von Versicherungsträgern, dem Obmann aus der Gruppe der Dienstgeber bei der an Versichertenzahl größten Gebietskrankenkasse, ferner aus je einem Dienstgebervertreter der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt sowie zwei Dienstnehmervertretern von Gebietskrankenkassen. Die Mitglieder des Präsidialausschusses müssen dem Vorstand des Hauptverbandes angehören und werden, soweit ihre Mitgliedschaft nicht kraft ihres Amtes gegeben ist, aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Den Sitzungen des Präsidialausschusses, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die für die Meisterkrankenversicherung von Bedeutung sind, ist ein Vertreter des Verbandes der Meisterkrankenkrankenkassen mit beratender Stimme zuzuziehen, der vom Vorstand dieses Verbandes zu wählen

ist. Bezüglich der Amtsdauer des Präsidialausschusses ist § 18 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Amtsdauer des erstmals bestellten Präsidialausschusses bis zum 31. Dezember 1958 währt.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Dem § 24 wird als Abs. 3 angefügt:

„⁽³⁾ Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die kraft eines anderen Amtes in der Sozialversicherung dem Präsidialausschuß beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Mitglieder.“

4. Im § 26 erster Satz sind nach den Worten „im Vorstand“ die Worte „und Präsidialausschuß“ einzufügen.

5. Im § 31 Abs. 1 erster Satz sind zwischen den Worten „Dem Vorstand“ und „obliegt die Geschäftsführung“ die Worte „bei den Versicherungsträgern und beim Verband der Meisterkrankenkrankenkassen“ einzufügen.

6. § 31 Abs. 2 bis 5 hat zu lauten:

„⁽²⁾ Dem Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. die Beschlussfassung in den im § 9 Abs. 3 lit. c und f und Abs. 4 bezeichneten Angelegenheiten;
2. die Aufstellung von Richtlinien für die wirtschaftliche Betriebsführung der Träger der Sozialversicherung (§ 86 Abs. 2);
3. die Beschlussfassung über den Jahresvorschlag (Haushaltplan) des Hauptverbandes;
4. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidialausschusses und über die Entlastung des Präsidialausschusses;
5. die Beschlussfassung über die Satzung des Hauptverbandes und deren Änderung;
6. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Verband gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
7. die Beschlussfassung über die Höhe der Verbandsbeiträge (§ 38 Abs. 1) und deren Einrichtung;

8. die Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten des Hauptverbandes und die Systemisierung von Dienststellen;
9. die Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten des Hauptverbandes und seiner ständigen Stellvertreter;
10. die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, die sich der Vorstand ausdrücklich vorbehalten hat, soweit nicht die Geschäftsführung Sektionsausschüssen ausschließlich zusteht.

Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 sind auf die Beschlussfassung des Vorstandes hinsichtlich der in Z. 4 und 5 bezeichneten Aufgaben entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit nicht nach Abs. 2 die Beschlussfassung dem Vorstand oder nach § 34 Abs. 4 ausschließlich Sektionsausschüssen vorbehalten ist, obliegt die Geschäftsführung des Hauptverbandes dem Präsidialausschuß. Dieser kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten dem Präsidenten (den Vizepräsidenten), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Hauptverbandes übertragen.

(4) Der Vorstand, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auch der Präsidialausschuß und die Sektionsausschüsse, ferner die Landesstellenausschüsse vertreten den Versicherungsträger (Verband) im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis gerichtlich und außergerichtlich. Insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(6) Bis zum erstmaligen Zusammentritt des Präsidialausschusses obliegt die gesamte Geschäftsführung dem Vorstand, soweit sie nicht ausschließlich Sektionsausschüssen vorbehalten ist."

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 6 und 7.

7. Im § 32 Abs. 2 erster Satz und Abs. 5 Einleitung ist das Wort „Vorstand“ durch die Worte zu ersetzen „Vorstand, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auch der Präsidialausschuß“. Im Abs. 6 sind im ersten Satz nach den Worten „dem Vorstand“ die Worte „beim Hauptverband auch dem Präsidialausschuß, wenn es sich nicht um eine dem Vorstand vorbehaltene Aufgabe handelt“, im zweiten und dritten Satz nach den Worten „des Vorstandes“ die Worte „beziehungsweise beim Hauptverband auch des Präsidialausschusses,“ einzufügen.

8. Im § 33 ist der Abs. 2 statt mit den Worten „Beschließt die Hauptversammlung“ einzuleiten mit den Worten „Beschließt die Hauptversammlung, beim Hauptverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger der Vorstand“. Im gleichen Satz sind nach den Worten „des Vorstandes“ die Worte einzufügen „beim Hauptverband des Präsidialausschusses“.

9. Im § 34 Abs. 4 zweiter Satz sind nach den Worten „dem Vorstand“ die Worte „oder dem Präsidialausschuß“, nach den Worten „der Vorstand“ die Worte „oder der Präsidialausschuß“ und nach den Worten „des Vorstandes“ die Worte „beziehungsweise des Präsidialausschusses“ einzufügen.

10. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Mittel der Verbände der Versicherungsträger für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden durch Beiträge der den Verbänden angeschlossenen Versicherungsträger aufgebracht.“

11. Im § 84 Abs. 1 vorletzter Satz ist der an zwei Stellen genannte Betrag von 570 S durch den Betrag von 750 S zu ersetzen.

12. Im § 84 Abs. 2 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 1800 S der Betrag von 2400 S und an die Stelle des Betrages von 570 S der Betrag von 750 S.

13. Dem § 84 ist als Abs. 3 einzufügen:

„(3) In der gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 14. März 1951, BGBl. Nr. 76, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten geregelten Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten beträgt der Beitrag höchstens 4 8 v. H. der Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 2.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

14. Dem § 85 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen: „Die Angestelltenversicherungsanstalt leistet an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bis spätestens 30. Juni 1955 einen Betrag von 22 Millionen Schilling.“

15. Dem § 85 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Der knappschaftlichen Krankenversicherung werden aus Mitteln der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Jahre 1953 und 1954 je 4 Millionen Schilling zugewendet.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Art. I Z. 11 bis 13 tritt mit 1. Juli 1954 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die im Art. I des Entwurfes unter Z. 1 bis 10 vorgesehenen Maßnahmen betreffen Änderungen in der inneren Organisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Neben dem derzeit 90 Mitglieder umfassenden Vorstand soll ein kleineres, beweglicheres Verwaltungsorgan in Form eines Präsidialausschusses als geschäftsführendes Organ des Hauptverbandes eingerichtet werden.

Die im Art. I unter Z. 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen sehen die Erweiterung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung der Bundesangestellten von derzeit 1800 S auf 2400 S sowie die Hinaufsetzung der Mindestbeitragsgrundlage in dieser Versicherung von derzeit 570 S auf 750 S vor.

Mit der im Art. I unter Z. 13 vorgesehenen Bestimmung wird der Beitrag in der nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten mit 4 8 v. H. der Bemessungsgrundlage gegenüber bisher 4 4 v. H. dieser Bemessungsgrundlage neu festgesetzt.

Die im Art. I unter Z. 14 und 15 enthaltenen Vorschriften betreffen einmalige Vermögensübertragungen seitens der Angestelltenversicherungsanstalt zugunsten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu deren finanziellen Entlastung sowie seitens der knappschaftlichen Rentenversicherung zugunsten der knappschaftlichen Krankenversicherung.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 10:

Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage sind als Verwaltungsorgane des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger lediglich ein Vorstand, ein Überwachungsausschuß sowie Sektionsausschüsse vorgesehen (§ 14 Abs. 4 SV-UG. 1953). Dem Vorstand obliegt gemäß § 31 SV-UG. 1953 die gesamte Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern oder Einrichtungen zugewiesen ist. Der Vorstand ist aber gemäß § 31 Abs. 1 zweiter Satz SV-UG. 1954 ermächtigt,

einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen zu übertragen. Von dieser Ermächtigung wurde beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Form Gebrauch gemacht, daß die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung genehmigte vorläufige Satzung des Hauptverbandes im § 21 die Einrichtung eines Verwaltungsausschusses anordnet, der aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und aus 30 Mitgliedern und zwar 21 Vertretern der Dienstnehmer und 9 Vertretern der Dienstgeber bestand. Es war dem Vorstand überlassen, unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit zu beschließen, welche Aufgaben dem Verwaltungsausschuß zur Vorberatung oder Beschlussfassung übertragen werden konnten. Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß der Umfang dieser Verwaltungskörper beziehungsweise die große Zahl der Mitglieder des Vorstandes, aber auch noch die des Verwaltungsausschusses, die Tätigkeit dieser Verwaltungsorgane sehr behinderte, und daß diese Organisationen den praktischen Anforderungen nicht gerecht wurden. Es ergab sich bald die Notwendigkeit, ein kleineres Organ einzurichten, das weder im Gesetz noch in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist, nämlich den sogenannten Präsidialausschuß, der alle dringenden und laufenden Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Büro und dem Präsidenten allein überlassen sind, zu erledigen hat. Diese Einrichtung des Präsidialausschusses hat sich in der Praxis bewährt. Es bestand zunächst beim Hauptverband die Absicht, den Präsidialausschuß satzungsmäßig zu verankern. Hierbei stellte sich jedoch heraus, daß es zweckmäßiger wäre, die Einrichtung des Präsidialausschusses als hauptsächlich geschäftsführendes Organ gesetzlich vorzusehen und die volle rechtliche Wirksamkeit seiner Beschlüsse durch eine gesetzliche Bestimmung sicherzustellen. Auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger wurden daher im Art. I des vorliegenden Entwurfes die durch die Einführung des Präsidialausschusses als Verwaltungsorgan des Hauptverbandes notwendig werdenden Änderungen des Sozialversicherungs-Oberleitungsgesetzes 1953 unter Z. I bis 10 aufgenommen. Der Hauptverband hat

zur näheren Begründung seiner Vorschläge unter anderem folgendes angeführt:

„Die Zusammensetzung des Präsidialausschusses, wie sie im Art. I Z. 2 bestimmt wird, soll unverändert aus der gegenwärtigen Regelung übernommen werden. Dazu ist es notwendig, den Präsidialausschuß überwiegend aus Mitgliedern zusammenzusetzen, die bestimmte Funktionen ausüben. Es scheinen daher unter den durch gesetzliche Bestimmungen berufenen Mitgliedern des Präsidialausschusses neben dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Hauptverbandes die Vorsitzenden der vier Sektionsausschüsse sowie der Obmann aus der Gruppe der Dienstgeber bei der Wiener Gebietskrankenkasse auf, letzterer deshalb, weil es sich um den größten Krankenversicherungsträger im Bundesgebiet handelt, dessen Vertretung im Präsidialausschuß geboten erscheint. Um das Verhältnis zwischen Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern aufrechtzuerhalten, wurde der Obmann aus der Gruppe der Dienstgeber bei der Wiener Gebietskrankenkasse als durch das Gesetz berufenes Mitglied des Präsidialausschusses angeführt.“

Durch die im Art. I Z. 10 vorgesehene Neufassung des § 38 Abs. 1 soll diese Bestimmung lediglich mit dem neuen Wortlaut der Z. 7 des § 31 Abs. 2 in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu Art. I Z. 11 bis 13:

Durch die in Z. 11 und 12 vorgesehenen Änderungen des Gesetzes soll die derzeit ungünstige finanzielle Gebarung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Abteilung B (Bundesbahnbeamte) verbessert werden. Nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen für 1953 ergeben sich bei den beiden Anstalten Abgänge in der laufenden Gebarung, welche sich bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten auf rund ... 2'0 Mill. S, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Krankenversicherung, Abteilung B auf rund 7'8 Mill. S belaufen. Diese Abgänge werden im Jahre 1954 infolge der bevorstehenden Erhöhung der Honorarsätze der Vertragsärzte eine weitere nicht unerhebliche Erhöhung erfahren.

Durch die Hinaufsetzung der Ober- und der Untergrenze der Bemessungsgrundlage werden sich Mehreinnahmen an Beiträgen in folgendem jährlichen Ausmaß ergeben:

1. Erhöhung der Obergrenze

	KVA. d. BA.	VA. d. S. EB.
Normalbeitrag ...	9'70 Mill. S	1'62 Mill. S,
Sonderbeitrag	1'11 Mill. S	0'18 Mill. S,
zusammen ...	10'81 Mill. S	1'80 Mill. S.

2. Erhöhung der Untergrenze

	KVA. d. BA.	VA. d. S. EB.
Normalbeitrag ...	2'40 Mill. S	2'42 Mill. S,
Sonderbeitrag	0'27 Mill. S	0'28 Mill. S,
zusammen ...	2'67 Mill. S	2'70 Mill. S,
insgesamt ...	13'48 Mill. S	4'50 Mill. S.

Bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen würden somit die Mehreinnahmen an Beiträgen noch nicht hinreichen, um den bereits gegenwärtig bestehenden Gebarungsabgang der Krankenversicherung, Abteilung B, zu decken. Die in Z. 13 vorgesehene Hinaufsetzung des Höchstbeitrages auf 4'8 v. H. der Bemessungsgrundlage bietet — unter der Voraussetzung der Durchführung der Maßnahmen der Z. 12 — für den Fall der vollen Ausschöpfung die Möglichkeit einer maximalen Verbesserung der Einnahmen an Normalbeiträgen um jährlich 9'15 Mill. S. Zusammen mit der Mehreinnahme an Normalbeiträgen aus der Hinaufsetzung der Ober- beziehungsweise Untergrenze der Bemessungsgrundlage (4'04 Mill. S) ergäbe sich somit in der Krankenversicherung, Abteilung B, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen eine Verbesserung der Einnahmen um jährlich 13'19 Mill. S.

Der Sonderbeitrag und die Mehrbeiträge aus dem Titel der Untergrenze belasten den Dienstgeber allein, der Normalbeitrag fällt je zur Hälfte dem Versicherten und dem Dienstgeber zur Last. Soweit der Bund Dienstgeber für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versicherten Personen ist, erwächst ihm aus der Erhöhung der Grenzen der Bemessungsgrundlage die folgende jährliche Belastung:

aus der Erhöhung der Obergrenze .	5'35 Mill. S,
aus der Erhöhung der Untergrenze .	2'40 Mill. S,
demnach insgesamt ...	7'75 Mill. S.

Für die Dienstgeber der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versicherten Personen hätten die vorangeführten Beitragserhöhungen folgende Mehraufwendungen zu bedeuten:

aus der Erhöhung der Ober- beziehungsweise Untergrenze der Bemessungsgrundlage	3'69 Mill. S,
aus der Erhöhung des Normalbeitrages auf 4'8 v. H. der Bemessungsgrundlage	7'50 Mill. S,
insgesamt ...	11'19 Mill. S.

Zu Art. I Z. 14:

Die Bestimmung des Art. I Z. 14 wurde auf Wunsch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt aufgenommen, die hiezu folgendes vor-

gebracht hat: „Die finanzielle Lage der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt hat sich in den letzten Jahren immer mehr verschlechtert. Während sich für die Jahre 1951 und 1952 noch ein beachtlicher Überschuss ergab, ist für das Jahr 1953 nur mehr mit einem Gebarungserfolg von rund 3,9 Mill. S und für das Jahr 1954 mit einem Abgang von etwa 5 bis 6 Mill. S zu rechnen. Die verfügbaren Mittel werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1954 auf weniger als 20 Mill. S und damit auf ein Ausmaß absinken, das die weitere Erfüllung der Leistungsverpflichtungen der Anstalt unmöglich machen würde. Die Gründe für die ungünstige Entwicklung sind:

1. Das Ansteigen der Rentenlast,
2. der Rückgang der Zahl der Versicherten, vor allem der versicherten Arbeiter,
3. die Erhöhung der Kosten der Führung der Unfallkrankenhäuser und Sonderstationen infolge Zurückbleibens der Verpflegskostenersatzes hinter dem tatsächlichen Bedarf,
4. die Erhöhung des Aufwandes für bereits in Angriff genommene Krankenhausbauten gegenüber den ursprünglich veranschlagten Beträgen,
5. der Entgang an Beitragseinnahmen durch Abzweigung eines Teiles des Unfallversicherungsbeitrages zugunsten der Rentenversicherungen. Nach Art. I Z. 19 des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 114, war vom Unfallversicherungsbeitrag für Personen, die auch der Invalidenversicherung oder knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen, ein Viertel dem Träger der Invalidenversicherung beziehungsweise knappschaftlichen Rentenversicherung abzuführen. Durch Art. I Z. 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 190, wurde das Ausmaß des an diese Versicherungen abzuführenden Beitragsteiles von 0,5 v. H. auf 0,6 v. H. erhöht und außerdem die Hälfte des Unfallversicherungsbeitrages für Angestellte zugunsten des Trägers der Angestelltenversicherung abgezweigt. Auf diese Weise entgingen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1951 bis 1953 zusammen weit über 60 Mill. S.“

Diese Ausführungen wurden im wesentlichen als richtig befunden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher entschlossen, dem Wunsch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Rechnung zu tragen.

Zu Art. I Z. 15:

Die Bestimmung des Art. I Z. 15 geht auf einen Vorschlag des Hauptverbandes zurück, der

hiez u unter anderem folgendes ausgeführt hat: „Die finanzielle Situation der knappschaftlichen Krankenversicherung muß als Ergebnis der Entwicklung der vergangenen Jahre als äußerst besorgniserregend bezeichnet werden. Nach einer vorübergehenden, allerdings nur scheinbaren Besserung im Jahre 1951 — im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen — betrug der Gebarungsabgang im Jahre 1952 rund 1,350.000 S. Für das Jahr 1953 wird der Gebarungsabgang voraussichtlich 3,7 Mill. S und für 1954 5,4 Mill. S betragen. Infolge der ungünstigen Gebarungsergebnisse wurde das ohnehin geringe Reinvermögen (Allgemeine Rücklage) der knappschaftlichen Krankenversicherung aufgezehrt und wird per 31. Dezember 1953 voraussichtlich einen negativen Stand von mehr als 4 Mill. S aufweisen. Die Ursachen der ungünstigen Gebarung sind vor allem in den auch die übrigen Krankenversicherungsträger betreffenden Umständen, insbesondere in dem infolge Erhöhung der Arztekosten, Medikamentenkosten und der Krankenhausverpflegskosten bedingten Ansteigen der Sachleistungen, dem auf der Beitragsseite kein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht, begründet. Dazu kommt als berufsbedingter Faktor der im Bergbau gegenüber anderen Berufsweigen erhöhte Krankenstand, der nicht nur auf die besonders schwierigen Arbeitsbedingungen, sondern auch auf die erhöhte Unfallgefahr zurückzuführen ist. Als Folge des erhöhten durchschnittlichen Krankenstandes waren die Aufwendungen für Krankenunterstützung und auch für Krankenhauspflege in der knappschaftlichen Krankenversicherung schon immer höher als bei anderen Krankenversicherungsträgern. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß trotz der erhöhten Krankheitsanfälligkeit der eigentliche Beitragssatz für Arbeiter zur knappschaftlichen Krankenversicherung nur 5,75 v. H. beträgt, also zuzüglich des Zuschusses des Bundes von 1 v. H. niedriger ist als der von den Gebietskrankenkassen für Arbeiter festgesetzte Beitragssatz, der bei einer Reihe von Krankenkassen 7 v. H. beträgt.“

Die Bergarbeiterversicherungsanstalt beabsichtigt, auch durch Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich, wie Erhöhung des Beitragssatzes für Arbeiter in der knappschaftlichen Krankenversicherung, Gewährung der Familienzuschläge zum Krankengeld erst ab dem 43. Tag sowie durch administrative Maßnahmen Ersparungen zu erzielen, die jedoch zur Deckung des Gebarungsabganges nicht ausreichen. Demgegenüber schließt die knappschaftliche Rentenversicherung laufend mit beträchtlichen Gebarungüberschüssen ab, so daß sie die in Aussicht genommene Zuwendung an die knappschaftliche Krankenversicherung ohne Gefährdung ihrer finanziellen Lage leisten kann.

Zu Art. II Abs. 2:

Im Art. II Abs. 2 wird als Wirksamkeitsbeginn hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 11 bis 13 der 1. Juli 1954 in Aussicht genommen, um angesichts der angespannten finanziellen Lage in der Krankenversicherung der Bundesangestellten sowie in der nach den Vorschriften

über die Krankenversicherung der Bundesangestellten durchgeführten Krankenversicherung der Eisenbahnbediensteten bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen die Versicherungsträger zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in den Besitz der benötigten zusätzlichen Mittel gelangen zu lassen.